

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Daun

Die Stadt Daun hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 24. November 2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Stadt Daun festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Daun vom 07.Januar.2014 außer Kraft.

Daun, 25. November 2016

gez. Martin Robrecht,
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab | 700,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 500,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Zusätzliche Urnenbeisetzung in vorhandene Grabstätten | 360,00 € |
|---|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 950,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 1.900,00 € |
| cd) jede weitere Grabstätte | 950,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach Buchstabe | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 23,75 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 47,50 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 23,75 € |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 150 v.H. wie nach Buchst. a erhoben. | |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a | 900,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach Buchstabe a | 22,50 € |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 150 v.H. wie nach Buchst. a erhoben. | |
| 3. Verleihung des Nutzungsrechts an einem Urnengrab in der Naturbegräbnisstätte einschließlich Markierungsstein mit Plakette | 1.200,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab | 450,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150,00 € |
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 u. § 15 Abs. 1 Nr. b der Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstelle | 450,00 € |
| b) Doppel- und jede weitere Bestattung | 450,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150,00 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen (§§ 21 u. 27 Friedhofssatzung)

- | | |
|--|------------|
| Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (einmalig) | |
| a) Reihengrabstätte | 2.750,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte | 900,00 € |

VII. Benutzung der Leichenhallen und Einrichtungen

- | | |
|--|----------|
| Aufbewahrungsräume und Einsegnungshalle | 140,00 € |
| Einsegnungshalle am Beerdigungstag | 100,00 € |
| Für den Fall, dass die Reinigung der Leichenhallen in den Stadtteilen nach der Bestattung von den Angehörigen vorgenommen wird | 75,00 € |
| Trägerdienst | 400,00 € |
| Gestellung Sargversenkungsapparat (nur Friedhof Wehrbüsch) | 50,00 € |
| Gestellung Hilfskraft im Rahmen der Beerdigung | 100,00 € |